

Die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik wurde vom Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 30.04.2025 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.07.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation der Praktika.

§ 2 Ziele der Praktika

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

§ 3 Umfang und Organisation der Praktika

- (1) Im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (270 oder 300 Std.; 8 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren:
 1. das förderdiagnostische Praktikum mit vier Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen, Modul P1)
 2. das sonderpädagogische Schulpraktikum mit 7 Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen, Modul P2).
- (2) Das sonderpädagogische Schulpraktikum (P2) muss in einer Förderschule oder einer inklusiven/integrativen Schule unter Berücksichtigung einer gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches absolviert werden.
- (3) Studierende mit der Fachrichtung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens absolvieren ihr Sprachtherapiepraktikum im Rahmen des förderdiagnostischen Praktikums (P1), wobei hier in besonderer Weise sprachtherapeutische Aspekte zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert.
- (5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden.
- (6) Die Praktika werden entweder im Block oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen oder in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Studienleistung) wird von der oder dem betreuenden Lehrenden bescheinigt. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

§ 5 Anrechnung von Praktika

Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.